

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4134

3. Juni 2020

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 3. Juni 2020

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der AfD

**zu Drucksache 19/1719**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird wie folgt geändert:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1

§ 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Für Jagdhunde, die sich in der gesetzlich geforderten Ausbildung zum brauchbaren Jagdhund befinden und Jagdhunde, die nach der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landes Schleswig-Holstein geprüft sind und jagdlich geführt werden, darf keine Steuer erhoben werden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Bislang können die Kommunen eine Hundesteuer auch erheben, wenn die betreffenden Hunde zum Zwecke der Jagd gehalten werden. Bereits die Ausbildung von Jagdhunden ist sehr kostenintensiv.

Jagdgebrauchshunde dienen dem Jäger auf vielfältige Weise als Gehilfen bei der Jagd und kommen u. a. als Stöberhunde, Apportierhunde, Schweißhunde und jagende Hunde zum Einsatz. Bestimmte Hunderassen werden speziell für den vielseitigen Jagdbetrieb gezüchtet.

Verantwortungsvolle Jagd ist ohne gut ausgebildete Jagdgebrauchshunde nicht vorstellbar. Das Führen eines Jagdgebrauchshundes bildet damit eine Grundvoraussetzung für die waidgerechte Jagd. Die beantragte Gesetzesänderung trägt dieser Tatsache durch eine Befreiung der Jagdausübungsberechtigten von der Hundesteuer Rechnung.

  
Claus Schaffer und Fraktion